Abs: Live in a Box e.U. Herrgottwiesgasse 284-286, 8055 Graz
hello@liveinabox.at
www.liveinabox.at

Allgemeine Mietbedingungen

AMB's für Live in a Box:
Stand: 01.2025

1. Eigentum und Nutzung des Mietobjekts

1.1. Das Mietobjekt bleibt während der gesamten Mietdauer im alleinigen und uneingeschränkten Eigentum des Vermieters. Der Mieter erkennt an, dass er keine Rechte an dem Mietobjekt erwirbt und es nicht verkaufen, vermieten, verpfänden, tauschen sowie keine Schilder vom Mietobjekt entfernen oder in irgendeiner anderen Weise an Dritte übertragen darf.

1.2. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt ausschließlich im Rahmen der vertraglich vereinbarten Nutzung zu verwenden. Eine Abweichung von diesem vorgesehenen Zweck ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Vermieters zulässig.

1.3. Das Mietobjekt ist in einem funktionsfähigen und sicheren Zustand zu übergeben und muss während der Mietzeit in einem solchen Zustand gehalten werden. Der Mieter hat für die Instandhaltung und ordnungsgemäße Nutzung des Mietobjekts Sorge zu tragen und darf keine Änderungen am Mietobjekt vornehmen, ohne die ausdrückliche Zustimmung des Vermieters einzuholen.

1.4. Der Mieter ist verpflichtet, alle anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften zu befolgen, die sich auf die Nutzung des Mietobjekts beziehen. Jegliche Strafen oder rechtlichen Konsequenzen, die durch eine missbräuchliche Nutzung des Mietobjekts entstehen, sind vom Mieter zu tragen.

1.5. Der Mieter verpflichtet sich, bei Lieferung des Containers bauseits ein geeignetes Fundament, Paletten oder eine vergleichbare Unterlage bereitzustellen, um den Container vom Boden abzuheben. Dies dient der ordnungsgemäßen Belüftung und der Vermeidung von Feuchtigkeitsschäden, insbesondere Schimmelbildung. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die aus der Unterlassung dieser Maßnahme entstehen diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Übernahme und Rückgabe des Mietobjekts

2.1. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen. Bei der Übergabe ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt auf eventuelle Mängel oder Schäden zu überprüfen und diese im Übernahmeprotokoll schriftlich festzuhalten.

2.2. Der Mieter muss das Mietobjekt zu dem im Vertrag festgelegten Zeitpunkt in einwandfreiem Zustand zurückgeben. Der Zustand des Mietobjekts bei Rückgabe muss dem Zustand entsprechen, in dem es übernommen wurde, mit Ausnahme der üblichen Abnutzung.

2.3. Sollte das Mietobjekt bei Rückgabe Schäden aufweisen, die über die normale Abnutzung hinausgehen, hat der Mieter die Reparaturkosten zu tragen oder dem Vermieter eine entsprechende Entschädigung zu zahlen. Dies gilt auch für etwaige Schäden, die durch unsachgemäße Handhabung oder nicht ordnungsgemäße Nutzung des Mietobjekts verursacht wurden.

2.4. Sollte das Mietobjekt bei Rückgabe nicht rechtzeitig oder nicht im vereinbarten Zustand übergeben werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, zusätzliche Gebühren für verspätete Rückgabe oder Reinigung zu berechnen.

2.5 Die Übernahme des Mietobjektes durch den Mieter oder seine Erfüllungsgehilfen gilt auch ohne Unterfertigung des Mietvertrages als vorbehaltlose Einverständniserklärung des Mieters zu diesen Bedingungen.

3. Haftung und Versicherung

3.1. Haftung des Vermieters

3.1.1. Der Vermieter haftet ausschließlich für die ordnungsgemäße Durchführung der von seinem eigenen Montagepersonal erbrachten Leistungen. Für alle anderen Leistungen, insbesondere solche, die durch Dritte (z. B. Leih- oder Drittpersonal) erbracht werden, übernimmt der Vermieter keine Haftung.

3.1.2. Jegliche Haftung des Vermieters für indirekte oder Folgeschäden, die dem Mieter oder Dritten entstehen, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Dazu gehören insbesondere Schäden, die durch unvorhersehbare Ereignisse wie Wettereinflüsse (z. B. extreme Temperaturen oder Wetterbedingungen) oder Diebstahl entstehen.

3.1.3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden am Inhalt des Mietobjekts, die durch extreme Wettereinflüsse wie hohe oder niedrige Temperaturen, Feuchtigkeit oder andere natürliche Einflüsse verursacht werden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass innerhalb des Mietobjekts, insbesondere bei Containern, Temperaturschwankungen auftreten können, die zu Schäden am Inhalt führen. Der Mieter trägt das Risiko für solche Schäden.

3.1.4. Der Vermieter ist ab dem Zeitpunkt der Beladung des Containers oder dem Beginn der Vermietung (je nachdem, welches Ereignis zuerst eintritt) von jeglicher Haftung für Schäden oder Ansprüche, unabhängig von deren Rechtsgrundlage, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss betrifft insbesondere Schäden, die durch Diebstahl, Wettereinflüsse oder ähnliche unvorhersehbare Ereignisse verursacht werden.

3.1.5 Wir haften als Vermieter nicht für entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Vertragseinbußen oder jeden anderen wirtschaftlichen oder indirekten Folgeschaden.

3.2. Haftung des Mieters

3.2.1. Der Mieter haftet für alle Schäden, die durch seine unsachgemäße Nutzung des Mietobjekts entstehen, sowie für Schäden, die durch seine eigenen Handlungen oder die Handlungen seiner Mitarbeiter, Vertreter oder sonstiger Personen verursacht werden, die durch den Mieter autorisiert wurden einschließlich höherer Gewalt.

3.2.2. Der Mieter ist auch für alle Schäden verantwortlich, die durch die unzulässige Nutzung des Mietobjekts oder durch Missbrauch entstehen. Sollte das Mietobjekt für einen anderen Zweck genutzt werden als im Vertrag vorgesehen, so haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden.

3.2.3. Der Mieter verpflichtet sich, alle gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Nutzung des Mietobjekts einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Umwelt-, Sicherheits- und Arbeitsvorschriften. Verstöße gegen diese Vorschriften, die zu Schäden führen, ziehen eine Haftung des Mieters nach sich.

3.3. Versicherungspflicht des Mieters

3.3.1. Der Mieter ist verpflichtet, eine geeignete Versicherung abzuschließen, um sich gegen alle möglichen Schäden abzusichern, die während der Nutzung des Mietobjekts entstehen könnten. Dies schließt insbesondere Schäden an dem Mietobjekt sowie Schäden an Dritten oder an Eigentum Dritter ein. Der Mieter wird dazu angehalten, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die eine ausreichende Deckung für alle möglichen Risiken bietet.

3.3.2. Der Mieter muss dem Vermieter auf Verlangen eine Kopie der Versicherungspolice vorlegen. Falls der Mieter diese Versicherung nicht aufrechterhält oder eine unzureichende Versicherung abschließt, haftet der Mieter für alle Schäden, die dem Vermieter durch die unzureichende Absicherung entstehen.

3.3.3. Der Mieter hat sicherzustellen, dass die Versicherung auch Schäden abdeckt, die durch den Mieter und/oder Dritte an Dritten oder an deren Eigentum verursacht werden. Sollte ein solcher Schaden eintreten, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

3.4. Schadensersatzansprüche und Haftungsausschlüsse

3.4.1. Der Mieter kann keine Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter geltend machen, wenn der Schaden durch ein Verhalten des Mieters oder durch Dritte verursacht wurde, das gegen die vertraglichen Bestimmungen oder geltende Gesetze verstößt.

3.4.2. Die Haftung des Vermieters wird auf den Betrag begrenzt, der durch den Mietvertrag für die betroffene Mietzeit vereinbart wurde, außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz. In diesen Fällen kann die Haftung des Vermieters den tatsächlich entstandenen Schaden nicht überschreiten.

3.4.3. Der Vermieter ist von jeglicher Haftung befreit, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjekts entsteht, wenn diese Nutzung im Widerspruch zu den im Vertrag festgelegten Verwendungszwecken steht. Der Mieter ist für die Einhaltung dieser Bestimmungen verantwortlich.

3.4.4 Der Mieter ist verpflichtet, uns gegenüber allen Ansprüchen Dritter Schad- und klaglos zu halten.

3.5. Haftung für Schäden an Dritten

3.5.1. Sollte das Mietobjekt durch den Mieter oder durch Personen, die der Mieter ins Mietobjekt lässt, Schäden an Dritten verursachen, übernimmt der Mieter die vollständige Haftung für diese Schäden. Der Mieter stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter frei und übernimmt sämtliche Kosten, die dem Vermieter durch diese Schadensfälle entstehen.

3.5.2. Der Mieter verpflichtet sich, den Vermieter unverzüglich über etwaige Ansprüche Dritter, die gegen ihn geltend gemacht werden, zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter in vollem Umfang zu unterstützen und ihm alle relevanten Informationen und Dokumente zur Verfügung zu stellen, die zur Abwehr von Ansprüchen oder zur Klärung von Haftungsfragen erforderlich sind.

4. Zustand und Eignung des Mietobjekts

4.1. Das Mietobjekt wird in einem funktionsfähigen Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme des Mietobjekts eine gründliche Inspektion durchzuführen und eventuelle Mängel oder Abweichungen vom vertraglich vereinbarten Zustand unverzüglich zu melden.

4.2. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Mängel, die nach der Übergabe des Mietobjekts festgestellt werden, wenn diese Mängel nicht unverzüglich gemeldet wurden.

4.3. Der Mieter verpflichtet sich, das Mietobjekt nur in Übereinstimmung mit den vorgesehenen Spezifikationen und Anweisungen zu verwenden. Jegliche Änderung oder Missbrauch des Mietobjekts, der dessen ordnungsgemäße Funktion beeinträchtigen könnte, ist untersagt.

4.4. Falls das Mietobjekt während der Mietdauer Mängel aufweist, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.

4.5 Jegliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Installation, den Bau und/oder die Nutzung des Mietobjekts müssen vom Mieter eingeholt werden.

5. Montage und Installation

5.1. Sofern die Montage oder Installation des Mietobjekts durch den Vermieter vorgesehen ist, erfolgt diese zu den im Vertrag vereinbarten Bedingungen und zu den geltenden gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter verpflichtet sich, die notwendigen Voraussetzungen für die Montage (z. B. Zugang, geeignete Fläche, Stromversorgung) bereitzustellen.

5.2. Der Mieter ist dafür verantwortlich, alle erforderlichen Genehmigungen für die Montage des Mietobjekts einzuholen, insbesondere wenn die Installation von örtlichen Behörden genehmigt werden muss.

5.3. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden oder zusätzliche Kosten, die durch fehlerhafte Installationen oder durch die Nichteinhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch den Mieter entstehen.

5.4. Falls nach der Montage Mängel festgestellt werden, ist der Mieter verpflichtet, diese unverzüglich zu melden. Der Vermieter wird sich bemühen, die Mängel innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu beheben.

6. Schadenersatz und Haftungsbegrenzung

6.1. Der Vermieter haftet nur für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Für leichte Fahrlässigkeit übernimmt der Vermieter keine Haftung, es sei denn, es handelt sich um wesentliche Vertragspflichten (z. B. Pflichten zur Bereitstellung eines funktionierenden Mietobjekts).

6.2. Im Falle von leicht fahrlässigem Verhalten ist die Haftung des Vermieters auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Mieter ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden so gering wie möglich zu halten.

6.3. Im Falle eines Schadens ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen und alle notwendigen Informationen bereitzustellen. Eine Schadensersatzforderung muss unverzüglich nach Eintritt des Schadens geltend gemacht werden, andernfalls erlischt der Anspruch.

7. Mietdauer und Kündigung

7.1. Die Mietdauer wird im Vertrag festgelegt und beginnt zu dem im Vertrag angegebenen Zeitpunkt. Eine vorzeitige Beendigung des Mietverhältnisses ist nur unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen oder durch beiderseitige schriftliche Vereinbarung möglich.

7.2. Eine ordentliche Kündigung des Mietverhältnisses ist während der Mietdauer nur unter Berücksichtigung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfristen möglich. Der Mieter hat das Recht, das Mietverhältnis mit einer Kündigungsfrist von mindestens 30 Tagen zum Monatsende zu beenden, es sei denn, es wurden andere Vereinbarungen getroffen.

7.3. Der Vermieter kann das Mietverhältnis mit einer Frist von 30 Tagen kündigen, wenn der Mieter gegen wesentliche Vertragspflichten verstößt, wie etwa verspätete Zahlungen oder unzulässige Nutzung des Mietobjekts.

7.4. Der Vermieter ist berechtigt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter in schwerwiegender Weise gegen die vertraglichen Verpflichtungen verstößt, wie etwa durch unsachgemäße Nutzung des Mietobjekts, Sachbeschädigung oder andere unzulässige Handlungen.

7.5. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch den Mieter hat dieser alle anfallenden Kosten für die vorzeitige Rückgabe des Mietobjekts zu tragen. Sollte der Mieter das Mietobjekt vorzeitig zurückgeben, hat der Vermieter das Recht, eine Entschädigung für den nicht genutzten Zeitraum zu verlangen.

7.6 Wenn der Mietvertrag eine Dauer von mehr als 6 Monaten hat oder die Nutzung des Mietobjekts länger als 6 Monate dauert, behält sich die Firma Live in a box das Recht vor, im Falle von Preis- oder Kostenerhöhungen aufgrund allgemeiner wirtschaftlicher Verhältnisse (z.B. Inflation, Erhöhungen von Lohn- und Rohstoffpreisen, Währungsschwankungen) die vereinbarten Miet- und Dienstleistungspreise angemessen zu erhöhen. Die angepassten Preise wird ab dem übernächsten Monat nach Mitteilung über die Preiserhöhung fällig. Wenn dies geschieht, hat der Mieter das Recht, den Vertrag vor Wirksamwerden der Preiserhöhung zu kündigen.

7.7 Die Miete beginnt mit dem festgesetzten Tag und endet mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Die Verpflichtungen des Mieters, einschließlich zur Bezahlung der vereinbarten Mietrate, enden jedoch erst mit der Rückgabe des Mietobjektes im vereinbarten Depot bzw. nach Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes. Bei Verlust des Mietobjektes enden die Verpflichtungen des Mieters mit Eingang des Wiederbeschaffungswertes beim Vermieter. Als Nachweis der Rückgabe gilt die von beiden Parteien unterzeichnete Übergabe-/Empfangsbescheinigung.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Der Mieter verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Miete in den vereinbarten Raten und zu den angegebenen Terminen zu zahlen. Zahlungen sind grundsätzlich per Banküberweisung oder in bar zu leisten, wobei der Vermieter die bevorzugte Zahlungsmethode im Vertrag festlegt.

8.2. Zahlungen sind spätestens am Fälligkeitsdatum zu leisten. Bei verspäteter Zahlung behält sich der Vermieter das Recht vor, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz zu berechnen.

8.3. Im Falle von Zahlungsverzug hat der Vermieter das Recht, nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Fälligkeit des Betrags das Mietverhältnis zu kündigen und den Mieter zur Rückgabe des Mietobjekts aufzufordern.

8.4. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter alle angefallenen Gebühren, Steuern oder sonstigen Kosten zu erstatten, die aufgrund von verspäteten Zahlungen oder einer Nichtzahlung entstehen.

8.5. Zahlungen, die der Mieter nicht ordnungsgemäß vornimmt, berechtigen den Vermieter, zusätzliche Kosten, wie Mahngebühren oder Rechtsanwaltsgebühren, zu erheben, um die Zahlung einzutreiben.

8.6. Gemeinkosten betragen 1% der Vertragssumme, diese werden bei der letzten Mietrechnung eingefordert.

8.7 Die Miete und alle anderen Forderungen aus dem Mietvertrag sind sofort nach Rechnungserhalt zu bezahlen außer es wurde im Mietvertag ein anderes Zahlungsziel vereinbart. Der Mieter hat kein Recht, Zahlungen wegen Ansprüchen, die wir als Vermieter nicht anerkennen, zurückzuhalten. Die Miete für die ersten 30 Tage wird mit der Erstmietabrechnung verrechnet. Danach erfolgt die Verrechnung jeweils für den Kalendermonat im Vorhinein. Die Miete für die ersten 60 Tage ist der Mindestmietsatz, der auch bei kürzerer Mietdauer zur Verrechnung gelangt.

8.8 Etwaige Gebühren und Beiträge sowie Steuern, Zölle und Abgaben, die aufgrund des Mietvertrages, der Innehabung oder des Gebrauchs des Mietobjektes erhoben werden, trägt der Mieter.

8.9 Als Vermieterin der Firma Live in a Box behalten wir uns vor, den Mietvertrag bei Zahlungsverzug des Mieters oder bei einer Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Situation nach einer ordnungsgemäßen Mahnung und unter Einhaltung einer angemessenen Frist aufzulösen und die sofortige Herausgabe des Mietobjekts zu verlangen. Im Falle der Nichtübergabe behalten wir uns vor, das Mietobjekt gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch ohne Zustimmung des Mieters in Besitz zu nehmen. Sollten sich Gegenstände im Mietobjekt befinden, die im Eigentum oder Besitz des Mieters stehen, haben wir ein Retentionsrecht zur Sicherung der Forderungen aus dem Mietvertrag. Sollte der Mieter nicht erreichbar sein oder die Einlagerungskosten den voraussichtlichen Erlös aus der Verwertung überschreiten, sind wir berechtigt, die Gegenstände gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu verkaufen oder zu entsorgen. Dies gilt auch für Gegenstände, die nicht im Eigentum des Mieters stehen, wenn die Einlagerungskosten den zu erwartenden Erlös überschreiten. Vor der Verwertung setzen wir eine angemessene Frist und informieren den Mieter über den voraussichtlichen Verwertungserlös. Bei Gefahr in Verzug oder bei Unmöglichkeit der Kontaktaufnahme mit dem Mieter sind wir auch ohne vorherige Verständigung zur Verwertung oder Entsorgung berechtigt.

9. Vertragsänderungen

9.1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Mietvertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen oder Zusicherungen sind nicht bindend, es sei denn, sie wurden schriftlich vereinbart.

9.2. Eine Änderung der Mietbedingungen kann nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien erfolgen. Im Falle einer einseitigen Änderung durch den Vermieter ist der Mieter berechtigt, den Vertrag innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung der Änderung zu kündigen.

9.3. Falls gesetzliche Bestimmungen, die diesen Vertrag betreffen, geändert werden, ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag entsprechend anzupassen. Sollte eine der Bestimmungen dieses Mietvertrags aufgrund einer gesetzlichen Änderung ungültig oder nicht durchsetzbar werden, bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt.

10. Gerichtsstand und anwendbares Recht

10.1. Für alle Streitigkeiten, die aus diesem Mietvertrag entstehen, gilt ausschließlich österreichisches Recht.

10.2. Der Gerichtsstand für alle sich aus diesem Mietverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz des Vermieters zuständige Gericht, sofern der Mieter nicht einen anderen Gerichtsstand gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen wählt.

10.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für unwirksam oder undurchsetzbar erklärt werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung wird durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

11. Datenschutz

11.1. Der Vermieter verarbeitet personenbezogene Daten des Mieters nur in dem Umfang, der für die Durchführung des Mietverhältnisses notwendig ist. Alle Daten werden gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

11.2. Der Mieter erklärt sich mit der Verarbeitung seiner Daten zu den Zwecken der Vertragsdurchführung, der Abrechnung und der Kommunikation im Zusammenhang mit der Mietvereinbarung einverstanden.

11.3. Der Mieter hat das Recht, jederzeit Auskunft über die von ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen und kann die Berichtigung oder Löschung dieser Daten verlangen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten dem entgegenstehen.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Dieser Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen oder Absprachen zu diesem Thema.

12.2. Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieses Vertrags zwischen den Parteien erfolgen, sind schriftlich zu übermitteln und gelten als wirksam, wenn sie an die im Vertrag angegebene Adresse gesendet werden.

12.3. Der Mieter erklärt, dass er diesen Vertrag gelesen hat, seine Bedingungen verstanden hat und mit diesen einverstanden ist.